

Schadensersatz

Verfrühte Euphorie

Trotz Klageboom: Kartellschäden sind vor Gericht schwierig nachzuweisen.

Andreas Neuhaus Berlin

Bankgebühren, Lkws, Bahnschienen, Zucker, Mehl und Bier: Das Bundeskartellamt und die EU-Kommission haben in den vergangenen Jahren immer neue Kartelle und Preisabsprachen in der Wirtschaft aufgedeckt. Die Kartellanten mussten dafür teilweise Bußgelder in dreistelliger Millionenhöhe zahlen.

Jetzt stapeln sich an den Landgerichten die sogenannten Follow-on-Klagen: Kanzleien sammeln dafür Schadensersatzforderungen von Großkunden infolge von Kartellbußgeldern. Unter Juristen hat sich eine regelrechte Goldgräberstimmung breitgemacht.

Schaden genau aufdröseln

Dabei spiegeln die Urteile die Stimmung gar nicht wider. Denn spektakuläre Erfolge mit Schadensersatzzahlungen in zwei- oder dreistelliger Millionenhöhe blieben bislang aus. „Derzeit ist ein Trend zu beobachten, dass professionelle Kläger heterogene Forderungen gesammelt geltend machen wollen“, sagt der Kartellrechtler Tim Reher von der Kanzlei CMS. „Ich bin skeptisch, dass es da zu hohen Schadensersatzzahlungen kommen wird.“

Doch die Branche ist längst euphorisiert. So hat 2016 die US-Kanzlei Hausfeld extra ein Büro in Berlin eröffnet. Der Prozessfinanzierer Burford stellte dafür 30 Millionen Euro bereit. Seitdem sammelt die Kanzlei fleißig Fälle und Mandanten, um vor Gericht zu ziehen: im Lkw-Kartell, für die deutschen VW-Fahrer im Abgasskandal und auch im Streit über überhöhte EC-Gebühren deutscher Banken.

Für den Klienten klingt das Modell verlockend: Er tritt seine Ansprüche ab, wartet ein paar Monate und kassiert dann das Geld ein. Zwar muss er im Erfolgsfall eine Provision zahlen, dafür investiert der Klient kaum Zeit und kein Geld.

Doch so einfach sei das nicht, meint Reher. Denn die Kartellbehörde könne Bußgelder verhängen, ohne dass sie Auswirkungen der Kartelle auf den Wettbewerb nachweisen muss. „Beim Bußgeldbescheid spielt es häufig keine Rolle, ob ein Schaden eingetreten



Zuckerkartell: Der Schaden beim Abnehmer hängt vom Einzelfall ab.

ist - für die Schadensersatzforderung ist dies aber entscheidend“, sagt Reher. „Dort muss der Kläger den Schadensumfang sowie die Schadenskausalität in jedem einzelnen Fall konkret belegen.“

In der Praxis erfolgen Kartellverstöße nicht immer als unmittelbare Preisanstiege. Wirkungen und Zielrichtungen können unterschiedlich sein. So ist zu unterscheiden, ob nur Informationen ausgetauscht oder Preise abgesprochen wurden, ob sich alle Kartellanten an die Absprachen gehalten haben oder ob es einen Rabattwettbewerb gab, der die Preise

wieder senkte. Mitunter werden die überhöhten Preise auch an die Verbraucher weitergegeben. Diese Feinheiten sind für das Bundeskartellamt nicht entscheidend - aber für eine Schadensersatzforderung. Dort muss der Kläger nachträglich aufdröseln, wie groß der über die Jahre entstandene Schaden ist. Das ist aufwendig - und gelingt oft nicht.

Auch Stefan Thomas, Professor für Wirtschaftsrecht an der Uni Tübingen, warnt vor überzogenen Erwartungen. „Man sollte nicht von einem Mechanismus ausgehen, dass nach einem Bußgeld in einem Kartellverfahren auch immer ein erheblicher Schadensersatz ausgesprochen werden muss“, sagt Thomas. Das Ausmaß von Kartellwirkungen sei von Fall zu Fall unterschiedlich, wie die Rechtsprechung zeige. Gleichwohl stellt Thomas eine „Dynamik im Markt“ fest.

Ob diese anhalten wird, dürfte sich erst zeigen, wenn die spektakulären Schadensersatzzahlungen weiter auf sich warten lassen.

Beim Bußgeldbescheid spielt es häufig keine Rolle, ob ein Schaden eingetreten ist.

Tim Reher
Kartellrechtler bei der Kanzlei CMS

Votum



Johanna Hey
ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln.

Schnelle Hilfe nötig

Wie geht es weiter nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Sanierungserlass? Kern des verkündeten Beschlusses (GrS 1/15) ist die Feststellung, dass der bisherigen Verwaltungspraxis die gesetzliche Grundlage fehlt. Bislang blieben Gewinne aus der Sanierung steuerfrei. Nun kann nur noch im Einzelfall ein Erlass im Billigkeitswege erteilt werden.

Diese Entscheidung auf der Grundlage des Rechtsstaatsprinzips hat die Münchener Richter der Notwendigkeit entzogen, über die weit kniffligere Frage zu entscheiden, ob der Sanierungserlass mit dem EU-Beihilfenverbot vereinbar war. Gerade vor diesem Hintergrund scheint allerdings auch der gewiesene Ausweg nicht gangbar. Denn der Europäische Gerichtshof hat schon 2013 in einer finnischen Rechtssache entschieden, dass steuerliche Erleichterungen für Sanierungen, die den Finanzbehörden Ermessensspielräume im Einzelfall einräumen, schon aus diesem Grund verbotene Beihilfen darstellen.

Schnelle Hilfe tut not. Denn gerade Unternehmen in der Krise benötigen als Gegengewicht zu der wirtschaftlichen Unsicherheit Rechtssicherheit. Und diese Hilfe kann und muss - auch in der üblichen Vorwahlkampferrichtung der Gesetzgebungsmaschinerie - der Deutsche Bundestag leisten. Schnell bedarf es einer gesetzlichen Regelung. Richtigerweise sollte diese dort verortet werden, wo das Problem sitzt, nämlich in der Mindestbesteuerung, die derzeit die Nutzung der in Sanierungsfällen regelmäßig vorhandenen Verlustvorträge zur vollständigen Saldierung von Sanierungsgewinnen verhindert. Die Regelung gilt dann automatisch auch für die Gewerbesteuer, was eine deutliche Verbesserung gegenüber dem derzeit notwendigen Geschacher mit jeder einzelnen Gemeinde bedeutet. Ebenso zwingend ist die Notifizierung durch die EU-Kommission. Dabei sollte gleich auch die Vergangenheit saniert werden, indem eine Kommissionsentscheidung erwirkt wird, die auch die bisherigen Erlassentscheidungen abdeckt.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.

Steuerthema der Woche

Eigenanteil wird neu berechnet

Sind in einem Jahr Kosten durch Krankheit, eine Kur oder die Bestattung entstanden, können sie in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden. Steuermindernd wirken sie jedoch tatsächlich nur, wenn in der Summe die sogenannte zumutbare Belastung überschritten wird. Damit ist der Eigenanteil gemeint, den jeder Steuerpflichtige selbst zu tragen hat. Zur Berechnung hat der Bundesfinanzhof (BFH) aktuell ein Urteil veröffentlicht, wonach der Eigenanteil nunmehr deutlich niedriger sein wird (Az. VI R 75/14). Damit werden Steuerpflichtige in größerem Umfang bei entstandenen außergewöhnlichen

Belastungen steuerlich entlastet. Die zumutbare Belastung wird in drei Stufen nach einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte und abhängig von Familienstand und Kinderzahl bemessen. Wurde bisher ein Stufenbetrag überschritten, erfolgte der Ansatz des nächsthöheren Prozentsatzes als zumutbare Belastung. Das sieht der BFH so nicht mehr und wendet die Prozentsätze gestaffelt auf die Stufenbeträge an. Bei einem ledigen Steuerpflichtigen ohne Kind beträgt der Eigenanteil fünf Prozent bei 15340 Euro, danach sechs Prozent bei 51130 Euro und darüber hinaus sieben Prozent. Liegt der Gesamtbetrag der Einkünfte bei

spielsweise bei 25340 Euro, gelten nun nicht mehr einheitlich sechs Prozent als zumutbare Belastung. Vielmehr sind bis 15340 Euro fünf Prozent anzusetzen und nur für die übersteigenden 10000 Euro dann sechs Prozent. In der Summe ergibt sich damit ein Eigenanteil von 1367 Euro statt bisher 1520,40 Euro.



Marko Wleczorek ist Chefredakteur von „Der Betrieb“, www.der-betrieb.de

Pressfoto